

## **Wer ist Altanschließer?**

Als Altanschließer oder Altanlieger werden jene Grundstückseigentümer bezeichnet, deren Grundstück vor dem 03.10.1990 an die zentrale Trinkwasserversorgung und/oder zentralen Schmutzwasserentsorgung angeschlossen war oder angeschlossen werden konnte. Das betrifft nicht nur die Anschlüsse aus DDR- Zeiten, sondern auch noch ältere.

## **Warum sollen Altanschließer jetzt, fast 20 Jahre nach der Wende, einen Beitrag zahlen?**

Bisher wurden Anschlussbeiträge nur von sogenannten „Neuanschließern“ erhoben. Dies ist jedoch nach der eindeutigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (rechtskräftige Urteile vom 12.12.2007, AZ: OVG 9 B 44.06 und OVG 9 B 45.06) rechtswidrig, da der Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Grundgesetz verletzt wird. Die Nacherhebung der Beiträge von allen Grundstückseigentümern (also den sogenannten „Altanschließern“) dient der geforderten Abgabengerechtigkeit.

## **Was war an der bisherigen Abgabenerhebung ungerecht?**

Zur Deckung der Kosten der Trinkwasserversorgung und/oder Schmutzwasserentsorgung werden Beiträge und Gebühren erhoben. Ein Beitrag ist die einmalige Beteiligung des Grundstückseigentümers an den Investitionen. Um finanzielle Härten zu vermeiden wird nur ein Teil der Aufwendungen als Beitrag erhoben, der übrige Teil wird durch die laufenden Benutzungsgebühren gedeckt. Diese Gebühren werden anhand des jährlichen Verbrauches erhoben und umfassen neben dem nicht durch Beiträge gedeckten Teil der Investitionskosten alle Betriebskosten der laufenden Unterhaltung der Anlage. Haben nun nicht alle Anschlussnehmer einen Beitrag bezahlt und werden trotzdem von allen die gleichen Gebühren erhoben, subventionieren die Beitragszahler die Nichtbeitragszahler. Damit werden die Beitragszahler doppelt belastet, also ungerechtfertigt benachteiligt. Diese Benachteiligung der Beitragszahler (Neuanschließer) wird durch die Nacherhebung der Beiträge gegenüber Altanschließern beseitigt.

## **Die durch den VEB WAB zu DDR- Zeiten gebauten Anlagen wurden dem Zweckverband kostenlos übertragen. Warum soll dafür noch abkassiert werden?**

Für Anlagevermögen, das vor 1990 entstanden ist, werden keine Beiträge erhoben. Die entsprechenden Anlagewerte sind deshalb auch kein Bestandteil der Beitragskalkulation.

## **Wofür soll ich einen Beitrag zahlen, wenn vor meinem Grundstück nichts neu gebaut wurde?**

Werden Neuanschließer zu einem Beitrag herangezogen, wurde zuvor am eigenen Grundstück unmittelbar und unübersehbar eine Leistung erbracht. Auch bei vielen vor 1990 erbauten Anlagen hat der WAB bereits umfangreiche Investitions- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Welche Investitionen unmittelbar vor dem Grundstück erfolgen, ist nicht entscheidend. Entscheidend ist vielmehr, dass die gesamte öffentliche Anlage allen damit erschlossenen Grundstücken den gleichen dauerhaften Vorteil bietet. Dass die öffentliche Anlage eben nur zu einem Bruchteil aus den Leitungen vor dem Grundstück besteht, wird mit Blick auf das gesamte Leitungsnetz mit allen technischen

Anlagen bis hin zu den Wasserwerken oder Kläranlagen verständlich. Deren Gesamtkosten sind auf alle Nutzer dieser Anlage aufzuteilen.

### **Wie berechnet sich der Beitragssatz?**

In der Kalkulation werden alle Kosten, die dem WAH für die Herstellung der gesamten zentralen Trinkwasserversorgung und/oder zentralen Schmutzwasserentsorgung entstehen, zusammengefasst.

Diese öffentlichen Anlagen bestehen aber eben nicht nur aus dem Anschluss des einzelnen Grundstücks, der Trinkwasserleitung oder dem Schmutzwasserkanal in der Straße vor einem Grundstück, sondern aus einem großen Leitungsnetz über den gesamten Verband mit zig Kilometern Länge, Wasserwerken, Pumpwerken, Überleitungen, Entlüftern, Sammelbecken, Druckrohrleitungen, Einläufen und vor allem der nach der Wende ertüchtigten, errichteten und verbesserten Kläranlagen. Die Investitionen vor bzw. an einem Grundstück stellen daher nur einen Bruchteil der Kosten der Anlage dar. Von diesen Aufwendungen werden kostenlos übertragene Anlagen (z.B. aus DDR- Zeiten vom VEB WAB) und gewährte Fördermittel abgezogen. Aufwendungen für die Kläranlage werden um den Anteil, der für die Behandlung von mobil entsorgten Abwassermengen genutzt wird, reduziert. Diese gesamte Summe wird durch die Fläche aller erschlossenen Grundstücke im Verbandsgebiet geteilt und so der höchstmögliche Beitragssatz ermittelt. Der Verband kann dann entscheiden, welchen Beitragssatz er von den Grundstückseigentümern erheben will, solange dieser unter dem höchstmöglichen Beitragssatz liegt.

Der WAH hat sich jedoch nicht für einen einheitlichen Beitragssatz für Neu- und Altanschießer entschlossen, sondern für einen reduzierten Beitragssatz für Altanlieger. Dies entspricht der eröffneten Möglichkeit durch die Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Mai 2009 in § 8 Abs. 4 a. Danach bleibt bei der Beitragskalkulation für die Altanschießer der Kostenanteil außer Ansatz, der für Anlagen aufgewendet wurde, die ausschließlich Neuanliegern zuzurechnen ist. Somit zahlen die Altanschießer keinen Beitrag für die Anlagen, die ausschließlich für die Neuanlieger hergestellt wurden. Die Neuanschießer zahlen hingegen einen Beitrag für die gesamte Anlage (Trink- oder Schmutzwasser), also auch für den von den Altanschießern genutzten Teil.

### **Warum wird der Beitrag anhand der Grundstücksfläche erhoben?**

Der Gesetzgeber hat allein das Grundeigentum als Bezugsgröße für den Beitrag vorgegeben. Daher ist nur ein grundstücksbezogener Beitragsmaßstab zulässig. Beitragsfähig ist dabei vereinfacht gesagt die gesamte Fläche eines Grundstückes, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt oder dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zuzuordnen ist. Neben der Grundstücksgröße muss auch dessen zulässige Bebaubarkeit berücksichtigt werden, dazu wird die Grundstücksfläche anhand der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse gewichtet. Dieser Beitragsmaßstab ist seit der Wende durch das OVG in Brandenburg vorgegeben. Maßstäbe, wie die Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, die Frontmeter des Grundstückes oder der Trink- bzw. Schmutzwasseranfall, sind dagegen unzulässig. Eine pauschale Tiefenbegrenzung ist ebenso unzulässig.

### **Mein Haus ist eingeschossig, ich werde aber zweigeschossig veranlagt.**

Dies liegt an dem einmaligen Charakter des Beitrages und der gesetzlichen Vorgabe, dass der Beitrag die mögliche bauliche Ausnutzbarkeit vollumfänglich berücksichtigen muss. Dies bedeutet, dass unbebaute Grundstücke bei einer umliegend vorhandenen zweigeschossigen Bebauung ebenfalls zweigeschossig zu veranlagern sind. Dies trifft auch bei Grundstücken zu, die nur eingeschossig bebaut sind, aber aufgrund der umliegenden Bebauung auch zweigeschossig bebaut werden dürften. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie dies selbst wollen oder nicht. Abzustellen ist hier allein auf das baurechtlich zulässige Maß.

### **Was passiert mit den Einnahmen?**

Der WAH ist auf Grund seiner wirtschaftlichen Stabilität nicht auf zusätzliche Einnahmen angewiesen. Die Nacherhebung dient ausschließlich der Abgabengerechtigkeit und wird nach Vereinnahmung gemäß den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes im Rahmen der Gebührenkalkulationen bei den kalkulatorischen Kosten kostenmindernd berücksichtigt. Dies kann zu sinkenden Gebühren führen.

### **Ich habe meinen Anschluss zu DDR- Zeiten selbst hergestellt. Werden meine Eigenleistungen auf meinen Beitrag angerechnet?**

Eine Anrechnung kann nicht erfolgen, zumal die betreffenden Anlagenteile als kostenlos übertragenes Anlagevermögen nicht in die Beiträge einfließen. Das OVG Brandenburg hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 05.12.2001 (2 A 611/01) bereits festgestellt, dass solche Eigenleistungen nicht einem Beitrag entsprechen.

### **Ich habe ein Grundstück gekauft, für das der vorherige Eigentümer bereits einen Anschlussbeitrag für Trink- und Schmutzwasser gezahlt hat. Muss ich jetzt noch einmal einen Beitrag zahlen?**

Für jedes Grundstück ist nur einmalig ein Anschlussbeitrag zu entrichten. Hat das Ihr Vorgänger bereits getan, kommt kein neuer Beitragsbescheid auf Sie zu, da es sich offensichtlich um ein Neuanschießergrundstück handelt. Dann profitieren Sie von der Nacherhebung durch die sinkenden oder konstant bleibenden Benutzungsgebühren.

### **Wer ist persönlich beitragspflichtig?**

Beitragspflichtig ist der derjenige, der am 01.01.2011 im Grundbuch als Eigentümer eines Grundstückes, das am 03.10.1990 an die zentrale Trinkwasserversorgung und/oder Schmutzwasserentsorgung angeschlossen war oder angeschlossen werden konnte, eingetragen war. Sollten Sie das Grundstück nach dem 01.01.2011 veräußert haben, ändert dies nichts an ihrer persönlichen Beitragspflicht.

### **Ich habe mein Grundstück nach dem 03.10.1990 erworben, muss ich dann auch zahlen? In meinem Kaufvertrag wurde mir zugesichert, dass keine Beiträge mehr anfallen.**

Ja, wenn Sie am 01.01.2011 im Grundbuch als Eigentümer eingetragen waren. Privatrechtliche Regelungen im Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer, die offene

Beiträge/Erschließungskosten ausschließen, tangieren die eigene Beitrags- und Zahlungspflicht gegenüber dem WAH nicht. Die Auslegung des Kaufvertrags ist eine Frage, die sich allein auf das Verhältnis der Vertragsparteien bezieht.

### **Bin ich als Mieter ebenfalls von der Nacherhebung betroffen?**

Beitragspflichtig ist immer nur der Grundstückseigentümer. Sie als Mieter haben also keinen Beitrag zu entrichten – Sie profitieren im Gegenteil von der Nacherhebung, da in deren Folge die Benutzungsgebühren und damit Ihre Nebenkosten stabil bleiben oder gar sinken werden.

### **Andere Wasserverbände erheben für Trinkwasser keine Altanschließerbeiträge. Wieso?**

Dies liegt in der Regel daran, dass diese Verbände (wie z.B. die OWA) die Trinkwasserversorgung privatrechtlich ausgestaltet haben, es gelten dort die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). Folglich unterliegen die privatrechtlichen Entgelte nicht den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes, wie es beim WAH der Fall ist.

### **Bei uns gibt es keinen Kanal, ich habe eine Sammelgrube und lasse abfahren. Muss auch ich mit einem Beitrag für Schmutzwasser rechnen?**

Nein. Beiträge werden nur für Anschlüsse an die zentrale Schmutzwasseranlage erhoben.

### **Wann muss ich mit dem Beitragsbescheid rechnen?**

Die Vorbereitungen für die Beitragserhebung laufen. Mit dem Versand der Beitragsbescheide ist im Laufe des 2. Quartals 2012 zu rechnen.

### **Wann muss ich zahlen?**

Der im Beitragsbescheid ausgewiesene Betrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig und muss auf das Konto des WAH überwiesen werden. Dies übrigens auch dann, wenn Sie Widerspruch eingelegt haben. Ein Widerspruch entbindet grundsätzlich nicht von der Einhaltung der gesetzten Zahlungsfrist. Es ist daher grundsätzlich zu raten, den geforderten Beitrag fristgerecht zu zahlen. Wird Ihrem Widerspruch stattgegeben, erhalten Sie ggf. zu viel bezahltes Geld zurück.

### **Ich kann die verlangte Summe nicht auf einmal aufbringen. Besteht die Möglichkeit der Ratenzahlung oder Stundung?**

Ja! Bitte treten Sie rechtzeitig – in jedem Falle vor Eintritt der Fälligkeit - an uns heran, unsere Mitarbeiterinnen beraten Sie gern.

### **Was passiert, wenn ich nicht oder nicht fristgerecht zahle?**

In diesem Fall haben Sie Säumniszuschläge je angefangenen Monat ab überschreiten der Fälligkeit zu zahlen. Der Zinssatz beträgt 12 % p.a. und ergibt sich aus § 240 Abgabenordnung. Sollte eine Mahnung erfolgen, fallen zusätzliche Mahnkosten an. Bei

weiterem Zahlungsverzug nach der Mahnung ist mit Vollstreckungsmaßnahmen zu rechnen, die wiederum nochmals mit weiteren Kosten verbunden sind.